



Nr. 2 / 23. Januar 2015

Inhaltsübersicht

Jagdwesen

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern

9

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding

9

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands kelten römer museum manching

9

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2015

10

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2015

11

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2015

11

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2015

12

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2015

13

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Benediktbeuern für die Gemeinde Bichl, 83671 Benediktbeuern

14

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz, und der Gemeinde Penzing, Landkreis Landsberg a. Lech, 86929 Penzing

15

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Werksgleisanlage der OMV Deutschland GmbH in Burghausen

Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

16

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005

16

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen Rupprechtsberg i. L.

16

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 9 Nürnberg – München

Umbau der unbewirtschafteten Rastanlage Paunzhauser Feld

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG

16

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Isarring (B2R)

Ergänzung einer Verflechtungsspur zwischen Ifflandstraße und Dietlindenstraße

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

17

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt
Planungsausschuss-Sitzung am 5. Februar 2015

17

Jagdwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern

Vom 13. Januar 2015

Aufgrund von § 10a Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2013 (BGBl I S. 1386), und von Art. 13 Abs. 4 des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-1-L), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174, ber. 2014, S. 96), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes (BayRS 792-2-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2014 (GVBl S. 250), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 der Rechtsverordnung über den räumlichen Wirkungsbereich von Hegegemeinschaften für Hochwild (HHG) im Regierungsbezirk Oberbayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1996 (RABl OB S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (OBABl S. 57), wird wie folgt geändert:

(1) Nr. 1 HHG Wildsteig wird wie folgt geändert:

Die Worte „Staatsjagdrevier Oberammergau, soweit die Flächen im Landkreis Weilheim-Schongau liegen“ werden ersetzt durch die Worte „Staatsjagdrevier Oberammergau, soweit die Flächen im Landkreis Weilheim-Schongau liegen sowie folgende, im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gelegene Flächen:

Staatswalddistrikt Nr. 61 (Hengstwald)
Staatswalddistrikt Nr. 62 (Mardersteig)
Staatswalddistrikt Nr. 63 (Schönleite)“.

(2) Nr. 6 HHG Miesbach wird wie folgt ergänzt:

Staatsjagdrevier Miesbach

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.

München, 13. Januar 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding

Der Zweckverband für Geowärme Erding erlässt aufgrund von Art. 44 KommZG folgende Satzung:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding vom 24. Mai 1989 (RABl OB S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Januar 2011 (OBABl S. 40), erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erding, sein Stellvertreter ist der jeweilige Landrat des Landkreises Erding.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 22. Dezember 2014
Zweckverband für Geowärme Erding

Max Gotz
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 22. Dezember 2014 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands kelten römer museum manching

Der Zweckverband kelten römer museum manching (ehemals „Zweckverband „Keltisch-Römisches Museum Manching“) erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Änderungstatbestände

§ 14 Abs. 4 der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2009 (OBABl S. 111) erhält folgende Fassung:

„(4) Der Landkreis, der Bezirk und der Markt Manching tragen die Betriebskosten. Die vom Landkreis und Bezirk zu tragenden jährlichen Betriebskostenanteile betragen jeweils 125.000 Euro, die vom Markt Manching 230.000 Euro. Soweit der Anteil je Mitglied und Jahr den Betrag von 125.000 Euro (Landkreis und Bezirk) bzw. 230.000 Euro (Markt Manching) übersteigt, werden die übersteigenden Kosten vom Markt Manching übernommen.“

Der Zweckverband ist ausdrücklich dazu verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten und über jährlich 480.000 Euro hinausgehende Betriebskostenanteile der Zweckverbandspartner zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß auch für den § 14 Abs. 3.“

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Manching, 17. Dezember 2014
Zweckverband kelten römer museum manching

Herbert Nerb
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 23. Dezember 2014 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2015 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	8.046.000 €
in den Aufwendungen auf	8.046.000 €

Im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 7.433.000 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2015 mit 0 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2015 sind nicht geplant.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Betriebsumlage – Verlustrausgleich	300.000 €
---------------------------------------	-----------

davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	230.000 € 70.000 €
-------------------------------------------------	-----------------------

Investitionsumlage für die Generalsanierung	6.555.000 €
------------------------------------------------	-------------

davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	5.021.000 € 1.534.000 €
-------------------------------------------------	----------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbands wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2015.

II.

Der Wirtschaftsplan 2015 liegt ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbands Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 10. Dezember 2014
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING
Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 336.800 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 21.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2015 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 217.200 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 72.400 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Traunstein, 13. November 2014
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Siegfried Walch
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding, Papst-Benedikt XVI.-Platz, Zimmer M 2.04 in 83276 Traunstein während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND „HOLZTECHNISCHES MUSEUM DES BEZIRKS OBERBAYERN UND DER STADT ROSENHEIM“ – HOLZTECHNISCHES MUSEUM ROSENHEIM –
Haushaltssatzung des Zweckverbands „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – für das Haushaltsjahr 2015

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) in Verbindung mit den Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) erlässt der Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim – folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	167.650 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>167.650 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	166.150 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>162.250 €</u>
und einem Saldo von	+ 3.900 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>2.500 €</u>
und einem Saldo von	- 2.500 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>0 €</u>
und einem Saldo von	0 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von + 1.400 €

§ 2	ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.	Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2015
§ 3	I.
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:
§ 4	§ 1
Die von den Verbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf 149.200 € festgesetzt.	Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt
§ 5	im Verwaltungshaushalt
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 33.230 € festgesetzt.	in Einnahmen und Ausgaben mit 414.800 €
§ 6	und im Vermögenshaushalt
Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).	in Einnahmen und Ausgaben mit 0 €
§ 7	ab.
Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.	§ 2
II.	Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.
Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmerei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer 011, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.	§ 3
Rosenheim, 12. Dezember 2014	Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
Zweckverband „Holztechnisches Museum des Bezirks Oberbayern und der Stadt Rosenheim“ – Holztechnisches Museum Rosenheim –	§ 4
Gabriele Bauer Oberbürgermeisterin Verbandsvorsitzende	Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:
	A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt 198.800 €
	Umlagen der Verbandsmitglieder:
	Stadt Garching b. München 18.905 €
	Gemeinde Ismaning 18.497 €
	Gemeinde Unterföhring 12.374 €
	Landkreis Ebersberg 26.005 €
	Landkreis Erding 25.468 €
	Landkreis Freising 33.039 €
	Landkreis München <u>64.512 €</u>
	Gesamtumlage: 198.800 €
	B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt 0 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

II.

Die Haushaltssatzung 2015 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 3.23, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 23. Dezember 2014
Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung
für die Region München Nord/Ost

Christoph Göbel
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding für 2015

I.

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung – LKrO – in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.524.080 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 7.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 16 der Verbandssatzung wird auf 1.397.830 € festgesetzt.

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Ebersberg	30,77 %
Landkreis Erding	30,13 %
Landkreis Freising	39,10 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 117.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Erding, 23. Dezember 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Erding

Martin Bayerstorfer
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 27 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des ZRF Erding, Bajuwarenstraße 3, Zimmer 033, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Benediktbeuern für die Gemeinde Bichl, Prälatenstraße 7, 83671 Benediktbeuern, vertreten durch den VG-Vorsitzenden Hans Kiefersauer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die VG Benediktbeuern ist im Gemeindegebiet der Gemeinde Bichl gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Verkehrsüberwachung bestimmt sich nach den Vereinbarungen zwischen der VG Benediktbeuern mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die VG Benediktbeuern überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwa-

chung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die VG Seehausen a. Staffelsee.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die VG Benediktbeuern für die Gemeinde Bichl Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 7. Januar 2015

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Verbandsvorsitzender

Benediktbeuern, 8. Dezember 2014

Verwaltungsgemeinschaft Benediktbeuern

Hans Kiefersauer

VG-Vorsitzender

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. Januar 2015 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und der Gemeinde Penzing, Landkreis Landsberg a. Lech, Fritz-Börner-Straße 11, 86929 Penzing, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Johannes Erhard

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Penzing ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Penzing mit dem zuständigen Polizeipräsidium Nord.

§ 2

Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Penzing überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

– § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Penzing.

§ 4

Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 19. November 2014

Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Penzing, 13. November 2014
Gemeinde Penzing

Johannes Erhard
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 4. Dezember 2014 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erweiterung der Werksgleisanlage der OMV Deutschland GmbH in Burghausen
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 7. Januar 2015
23.2-3547-O 5**

Die OMV Deutschland GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

München, 7. Januar 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 20. Januar 2015, Az. 21-3146-D078-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Privatunterstützungsvereins bei Brandfällen Ruprechtsberg i. L. festgestellt.

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); A 9 Nürnberg – München
Umbau der unbewirtschafteten Rastanlage Paunzhauser Feld
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 23. Januar 2015
4382.32-2-4**

Der von der Autobahndirektion Südbayern geplante Umbau der unbewirtschafteten Rastanlage Paunzhauser Feld hat die Erhöhung der Anzahl der LKW-Stellplätze von 11 auf 21 auf der vorhandenen Fläche zum Ziel. Die Zahl der PKW-Stellplätze reduziert sich dadurch von 40 auf 13.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 23. Januar 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Isarring (B2R)**Ergänzung einer Verflechtungsspur zwischen Ifflandstraße und Dietlindenstraße****Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP- Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG****Bekanntgabe vom 23. Januar 2015
4382.32-2-3**

Die Landeshauptstadt München, Baureferat plant die Ergänzung einer Verflechtungsspur zwischen Iffland- und Dietlindenstraße an der B2R. Aus bisher zwei Fahrspuren mit 7 m und dem Fahrradweg mit 2 m Breite werden künftig drei Fahrspuren mit insgesamt 9 m Breite.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 23. Januar 2015
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident**Landesentwicklung**

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 5. Februar 2015, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt, Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

20. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1. Erneuerbare Energien
– Beteiligungsverfahren –

TOP 2

13. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (13);
Fortschreibung des Teilkapitels B II 1.1.1 (neu) Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
– erneutes ergänzendes Beteiligungsverfahren –

TOP 3

Vollzug der Wassergesetze;
Planfeststellung für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 134, 135, 135/2, 136, 137, 139 – 142, 142/2, 142/3, 143, 143/2, 1915 – 1919, 1919/3, 1919/4, 1919/5, 1920, 1920/2, 1920/3, 1920/4, 1920/5, 1920/6 und 1924 der Gemeinde Zell, Stadt Neuburg, durch die Firma Rathe Kieswerke

TOP 4

Verfahren Riedensheim II – Flurneuordnung (geplant)
Markt Rennertshofen
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

TOP 5

Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Erdgas-Loopleitung-Forchheim Finsining (LFF) der Open Grid Europe GmbH

TOP 6

Raumordnungsverfahren für die geplante Errichtung einer 110 –kV-Hochspannungsleitung von Wassertrüdingen (Landkreis Ansbach) nach Eßlingen (Gemeinde Solnhofen) mit Umspannwerk im Raum Ursheim (Gemeinde Polsingen, beide Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)

TOP 7

16. Änderung des Regionalplans Ingolstadt (10);
Fortschreibung des Kapitels B II Wasserwirtschaft – Hochwasserschutz
– Wiederaufnahme des Verfahrens –

TOP 8

26. Änderung des Regionalplanes Region Ingolstadt (10);
Teilfortschreibung des Kapitels B III Siedlungswesen mit
Lärmschutzzonen für die Flugplätze Ingolstadt/Manching
und Neuburg-Zell
– Anhörungsverfahren –

TOP 9

Teilraumgutachten für Kiesabbau

TOP 10

Regionalplan Ingolstadt – Klarstellungen Kapitel B IV 5

TOP 11

Haushaltsplan des Planungsverbands für das Jahr 2015

TOP 12

Überörtliche Rechnungsprüfung für die Jahre 2008 bis 2013

TOP 13

Verschiedenes

Ingolstadt, 20. Januar 2015

Planungsverband Region Ingolstadt

Roland Weigert

Landrat, Verbandsvorsitzender